

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr 75

Montag, den 22. Juli

1918

Inhalt: Verordnung, betr. Feststellung des Ernteertrages an Frühkartoffeln. S. 560.

Verordnung, betr. Feststellung des Ernteertrages an Frühkartoffeln.

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung über die Ernteschätzung im Jahre 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 465) wird nachstehendes verordnet:

1. Die mit der Durchführung der Ernteschätzung im Jahre 1918 beauftragten Ausschüsse haben unter Berücksichtigung der in der diesseitigen Verordnung vom 19. Juni 1918 (Staatsanzeiger S. 479) aufgestellten Grundsätze auch eine Schätzung des Durchschnitts-Hektarertrages an Frühkartoffeln diesjähriger Ernte vorzunehmen. Wegen der bereits einsetzenden Frühkartoffelversorgung hat die Schätzung unverzüglich zu erfolgen.
2. Die von den Ausschüssen für jeden Gemeindebezirk (Stadt-, Dorfs- und Gutsgemeindebezirk) ermittelten Durchschnitts-Hektarerträge sind von den Verwaltungsämtern und Magistraten zusammenzustellen. Alsdann haben die Behörden den Gesamt-Ernteertrag sowohl für die einzelnen Gemeindebezirke wie auch für den ganzen Verwaltungsbezirk auf Grund der Ermittlungen der Ausschüsse und der den Behörden bekannten Ergebnisse der Frühkartoffel-Anbauflächenenerhebung zu errechnen. Die entsprechende Zusammenstellung ist spätestens bis zum 1. August 1918 der Regierung einzusenden.
3. Die Regierung hat die von den Verwaltungsämtern und Magistraten überreichten Unterlagen für die Zwecke der Frühkartoffelversorgung zu verwerten.
4. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Detmold, den 22. Juli 1918.

Fürstliches Staatsministerium

Frhr. Biedenweg

R. Nr. 5450.

Erscheint regelmäßig am Mittwoch und Sonnabend, sonst nach Bedarf. Einrückungsgebühr 25 Pf. für die gespaltene Zeile.
Herausgegeben von der Fürstlichen Regierung in Detmold. Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei in Detmold.

